

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ovens (CDU) vom 31.03.16

und Antwort des Senats

Betr.: Werden Angestellte der Hochschulen und Universitäten bei der Altersvorsorge diskriminiert?

Die Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) wurde am 26. Februar 1929 während der Weimarer Republik unter dem ursprünglichen Namen Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin gegründet. Aufgabe der ZRL war schon damals, den Arbeitern der Reichsverwaltung und der Verwaltungen der beteiligten Länder sowie deren Hinterbliebenen Zuschüsse zu der gesetzlichen Rente zu leisten, um die Ungleichbehandlung zwischen Beamten und nicht beamteten Bediensteten im öffentlichen Dienst auszugleichen. Anfang der Fünfzigerjahre bekam die VBL ihren aktuellen Namen, zog nach Karlsruhe und steht seither unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde 1997 die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern eingeführt. Zurzeit hat die VBL circa 4,4 Millionen versicherte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und vertritt etwa 5.400 Beteiligte, darunter den Bund und die Länder, circa 1.700 kommunale Arbeitgeber, circa 80 Träger der Sozialversicherung und circa 3.600 sonstige Arbeitgeber. Problematisch stellt sich derzeit bei Angestellten der Universitäten ein Wechsel der Hochschulen über die Grenzen der Bundesländer hinweg dar. Ansprüche, die ein Angestellter einer Universität oder Hochschule über die VBL erwirbt, werden anscheinend bei einem Wechsel an eine andere Universität oder Hochschule in einem anderen Bundesland nicht anerkannt. In Zeiten, in denen befristete Arbeitsverhältnisse an Universitäten und Hochschulen an der Tagesordnung sind, kommt dies einer Zwangsenteignung gleich und produziert zusätzliche Fälle von Altersarmut in einem Bereich, in dem von den Mitarbeitern der Hochschulen und Universitäten immer mehr Mobilität und Flexibilität erwartet werden. Diese berechnete Erwartung darf jedoch nicht dazu führen, dass die betroffenen Hochschul- und Universitätsangestellten im Bereich der Altersversorgung diskriminiert und benachteiligt werden. Hier sind auch der Hamburger Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden in der Verantwortung, tätig zu werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) stellt eine Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) dar. Dieses Gesetz bestimmt, dass eine Versorgungszusage gemäß § 1 b Absatz 1 und 3 BetrAVG erst nach Ablauf von fünf Jahren unverfallbar wird. Wenn die Anwartschaftszeiten (derzeit 60 Monate, vergleiche § 1 b Absatz 1 Satz 1 BetrAVG und § 34 der Satzung der VBL) und somit die betriebsrentenrechtlichen oder satzungsrechtlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, werden die Eigenbeträge der Beschäftigten zur Zusatzversorgung an diese wieder ausgezahlt (§ 44 der Satzung der VBL).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Werden Ansprüche von Angestellten der Hamburger Universitäten und Hochschulen, die von anderen Hochschulen und Universitäten nach Hamburg wechselten, in Hamburg beziehungsweise bei der Hamburger Kasse anerkannt?*

Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Wenn nein: warum nicht? Bitte differenziert nach Pflichtversicherung und nach freiwilliger Zusatzversicherung darstellen.

Nein, da die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) nicht Beteiligte der VBL ist. Dies gilt sowohl für die Pflichtversicherung der VBL, als auch für die freiwillige Zusatzversorgung zur Pflichtversicherung der VBL.

2. *Geht das Bundesland Hamburg bei der Anerkennung von Ansprüchen über die VBL bei einem Wechsel der Angestellten der Universitäten und Hochschulen von beziehungsweise nach Hamburg einen Sonderweg beziehungsweise existieren hier andere Regelungen als die allgemeinen Regeln der VBL?*

Wenn ja: welche? Bitte differenziert nach Pflichtversicherung und nach freiwilliger Zusatzversicherung darstellen.

Es existieren andere Regelungen für die Zusatzversorgung bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Gegensatz zur VBL beruht die Zusatzversorgung nicht auf versicherungsrechtlicher Grundlage. Es besteht weder eine Versicherungspflicht noch die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzversicherung.

Die Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg wird seit dem Jahr 1921 durch das Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte sowie durch das Gesetz über Gewährung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter, jeweils vom 16. Februar 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 20, Seite 85 fortfolgende) geregelt. Im Jahr 1961 wurde die Zusatzversorgung für die Statusgruppen der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter in einem Ruhegeldgesetz zusammengefasst, das seit dem 1. August 2003 als Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) bezeichnet wird.

3.

- a) *Gibt es bezüglich der Ansprüche von Angestellten an den Hamburger Hochschulen und Universitäten gegenüber der VBL beziehungsweise der Hamburger Kasse bei einem Wechsel der Angestellten über die Landesgrenzen hinweg eine oder mehrere Sonderregelungen mit einzelnen Bundesländern?*

Wenn ja: welche und mit welchen Bundesländern? Bitte differenziert nach Pflichtversicherung und nach freiwilliger Zusatzversicherung sowie nach Bundesländern darstellen.

Nein.

- b) *Und wenn es solche Sonderregelungen bei der Anerkennung von Ansprüchen und deren Überleitung von anderen Bundesländern nach Hamburg sowie von Hamburg in andere Bundesländer gibt: Warum gibt es nicht eine allgemeine Zusammenarbeit beziehungsweise einheitliche Regelungen mit allen Bundesländern? Und was tut der Senat, um die allgemeine Zusammenarbeit zu verbessern und einheitliche Regelungen zu schaffen?*

Entfällt.